

Zusammenstellung der wichtigsten Abzüge

Geraffter Überblick ohne Detailgestaltung der einzelnen Abzüge.
Sofern keine Bemerkungen gilt auch für den Kanton die Regelung des Bundes.

Berufsauslagen

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
Fahrkosten – Öffentliches Verkehrsmittel – Fahrrad, Kleinkomotorrad – Auto	Angabe der Fahrkosten effektiv pauschal CHF 700 in der Regel maximal 220 Tage – Zeitersparnis von über einer Stunde – kein ÖV zur Verfügung (Nacharbeit/Frühdienst) oder gesundheitliche Probleme mit Nachweis maximal Auto 0.70 / Motorrad 0.40; bei Auto je nach Anzahl Kilometer zwischen 38 und 70 Rappen Die Gesamtkosten für das Fahrzeug inklusive Amortisation dürfen nicht höher sein wie der Abzug In der Regel kein Abzug für Aussendienstmitarbeiter	– 1 km von nächster Haltestelle entfernt – geschäftliche Nutzung (nur mit Bestätigung AG)
Mehrkosten ausw. Verpflegung – mit Verbilligung – ohne Verbilligung – Schichtarbeit (Anzahl Tage)	Gemäss Lohnausweis; Pauschalabzug ohne Nachweis 7.50 pro Tag / CHF 1600 im Jahr 15 pro Tag / CHF 3200 im Jahr 15 pro Tag / CHF 3200 im Jahr	
Übrige Berufsauslagen	3% des Nettolohns bis max. CHF 4000 enthalten sind: Berufskleider, Berufswerzeuge, EDV, privates Arbeitszimmer, Berufsverbände Effektiver Nachweis grundsätzlich möglich	SZ bis 6900, OW bis 4100, NW bis 7000, BS 4000, BL 500, AR bis 700 AI bis 5000, SG bis 2400, GR bis 3100, TI bis 2500, JU bis 1900 GE bis 1700
Auswärtiger Wochenaufenthalt	Auswärtige Verpflegung maximal CHF 3200 Mietzins für ein Zimmer (i.d.R. nicht höher als CHF 800) wöchentliche Heimkehr (Kosten öffentliches Verkehrsmittel)	
Weiterbildungskosten (steuerrechtliche Definition beachten)	Belegmässiger Nachweis erforderlich steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Ausbildungskosten, Aufstiegskosten, Umschulungskosten Wiedereinstiegskosten, Weiterbildungskosten Einzelfallbeurteilung	ZH Pauschal CHF 500 ohne Nachweis Übrige Kantone mit Nachweis keine Pauschale
Abzug für Nebenerwerb	20% oder maximal CHF 2400; Nachweis höherer Kosten mit Belegen möglich	SZ + TG keine Pauschale; BS + GE kein besondere Abzug TI 800

Kosten für Vermögenserhalt

Vermögensverwaltungskosten	Depotgebühren, Verwaltung durch Dritte nicht abzugsfähige Bankspesen / Kaufspesen	ZH Pauschal 3000 auf Wertschriften bis maximal 6000 für durch Dritte verwaltete Vermögen
Unterhaltskosten auf privaten Liegenschaften	Man kann zwischen einer Pauschale oder den tatsächlichen Kosten wählen. In der Regel in jeder Steuerperiode neu. Bei den Pauschalen gibt es in der Regel zwei Sätze; einer für Gebäude bis 10 Jahre und einer für über 10-jährige Gebäude. Weiter ist in der Regel für Geschäftsliegenschaften kein Pauschalabzug möglich. Teilweise recht unterschiedliche Regelungen von Kanton zu Kanton, was abzugsfähig ist. Es kommen folgende Regelungen zur Anwendung:	Bund und übrige Kantone bis 10 Jahre; 10% nachher 20% ZH, SG, AI 20% LU bis 10 J. 15% / über 10 J. 25% / über 25 J. 33 1/3% / keine Wechselpauschale BL 25% / 30% TI, SH 15% / 25%
Beteiligungsabzug	40% der Dividenden (Teilbesteuerung) Mindestquote 10%	Teilsatzverfahren: 50%: ZH, BE, LU, OW, NW, ZG, BS, BL, SH, SG, VS / 40%: SO, GR, TG, TI, GE, JU / 60%: UR, AG / 30%: VD / 80%: GL / 75%: SZ

Übrige Abzüge

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
Schuldzinsen	Max. 50'000 plus Vermögensertrag; keine Leasingzinsen, Bankkreditzinsen, Verzugszins auf Steuerrechnungen Hypothekarzinsen; Zinsen auf Kreditkarten; Übrige Verzugszinsen	
Baukreditzinsen	Bund kein Abzug	ZH, SZ, ZG, AG, BL abzugsfähig kein Abzug vor Bezugsbereitschaft LU, SG, TG
Unterhalt getrennt lebender Partner	geschieden oder getrennt mit Nachweis der geleisteten Zahlungen	

Vorsorge / Versicherungen / Sparen

Säule 3a	CHF 6'739 für Arbeitnehmer mit Bescheinigung; 20% bis max. 33'696 für Selbstständigerwerbende Sofern AHV-pflichtiges Einkommen besteht, Einzahlungen bis 70 möglich	
Einkauf in zweite Säule	Offizielle Bestätigung oder im Lohnausweis	
AHV-Beiträge Selbstständigerwerbende	Belegnachweis	
AHV-Beiträge Nickerwerbstätige	Belegnachweis	
BVG-Beiträge Selbstständigerwerbende	Sofern Mitglied bei einer Verbandskasse	
Versicherungsprämien und Sparzinsen	Krankenversicherungsprämien, Unfallversicherungsprämien, Lebens- und Rentenversicherungsprämien Säule 3b Abzüglich Prämienverbilligung Zinsen von Sparkapitalien Verlangen Sie von der Krankenkasse eine Jahreszusammenstellung für Steuerzwecke	
Abzug gestaffelt je nach:		
– Verheiratete mit Vorsorge	Bund max. 3500	ZH 5200 / LU 4900 / SZ 6400 / ZG 6600 / BS 4000 / BL 4000 / SG 4800 / AG 4000 / TG 6200
ohne Vorsorge	max. 5250	ZH 7800 / LU 6300 / SZ 9600 / ZG 9900 / BS 4000 / BL 4000 / SG 5800 / AG 4000 / TG 6200
– Übrige mit Vorsorge	max. 1700	ZH 2600 / LU 2500 / SZ 3200 / ZG 3300 / BS 2000 / BL 2000 / SG 2400 / AG 2000 / TG 3100
ohne Vorsorge	max. 2550	ZH 3900 / LU 3200 / SZ 4800 / ZG 5000 / BS 2000 / BL 2000 / SG 2900 / AG 2000 / TG 3100
– Versicherungsabzug für Kinder	max. 700	ZH 1300 / LU 600 / SZ 400 / ZG 1100 / BS – / BL 450 / SG 600 / AG – / TG 800

Weitere Abzüge

Beiträge an politische Parteien	Bund bis maximal 10'100 sowie OW, GL, BS, GR, TG, GE	ZH Verh. 20'000; Übrige 10'000; LU 5300; ZG 20'000; SG*; AG 3000; TG 10'000; BE 5200; UR+VD 10'100; SH 15'000; ZG+SO+VS 20'000; FR+JU 5000 * teilweise mit Spendenabzug kombiniert
Spenden	maximal 20% der Nettoeinkünfte steuerbefreite Institutionen in der CH Spendenbescheinigungen	Selbstbehalte SG 500, TG 200, BS 10, BL keine Begrenzung
Behinderungsbedingte Kosten	Für IV-Bezüger effektive Kosten abzüglich Lebenshaltungskosten und Leistungen Dritter	
Krankheitskosten	Gemäss Kostenzusammenstellung Krankenkasse; Zahnarzt; Verordnete Therapien mit Arztzeugnis 5% Selbstbehalt des Nettoeinkommens	SZ + GL 3% Selbstbehalt; SG + VS 2% Selbstbehalt; BL kein Selbstbehalt
– nicht abzugsfähig	Präventivmassnahmen, Fahrkosten zum Arzt, medizinisch nicht erforderliche Eingriffe; Psychotherapie	
Unterstützungsabzug an Personen	Diese Beträge müssen mindestens geleistet werden Nachweis der Zahlungen mit Bankbelegen Erwerbsunfähige oder finanziell Schwache Bund 6500 Abzug vom Einkommen 251 vom Steuerbetrag	ZH 2700, BE 4600, LU 2600, UR 300, NW 5400, GL 2000, ZG 3300, FR 1000, SO 2000, BS 5500, BL 2000, SH 1300, GR 5200, AG 2400, TG 2600, TI 5700, VD 3200, VS 1850, NE 3000, JU 2300
Altersabzug	Keine solcher Abzug kennt der Bund: ZH, SG, LU, UR, AR, AI, GR fixer Abzug abhängig vom Einkommen und Vermögen	BS 3300 Übrige Kantone, teilweise kombiniert mit Abzug für bescheidene Einkommen
Mieterabzug	Bund und übrige Kantone kein Abzug	ZG degressiver Abzug 20% bis max. 7900 bei Einkommen unter 76'400
Abzug für bescheidene Einkommen	Bund und übrige Kantone kein Abzug solch einen Abzug kennen	BE, OW, FR, SH, VD, VS
Persönlicher Abzug	Ehepaare Ledige kein Abzug	SZ 6400, ZG 14'200, BS 35'000, BE 10'400, OW 10'000, BS 35'000 SZ 3200, ZG 7100, BS 18'000, BE 5200, OW 10'000, BS 18'000 Übrige Kantone
Doppelverdienerabzug	zwischen 8100 und 13'400	ZH 5900, LU 4700, SZ 2100, ZG 4400, BS 1000, BL 1000, SG 500, AG 600

Familienabzüge

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
Kinderabzug (grundsätzlich bis 18 Jahre)	6500 Abzug vom Einkommen 251 vom Steuerbetrag (Elterntarif) bei gemeinsamer Obhut halber Kinderabzug möglich	ZH bis 25 sofern in Erstausbildung und kein Einkommen; 9000 LU 6700–12'500; SZ 9000 / 11'000; ZG 12'000; BS 7800; BL 750 (Tarif) SG 7200/10'200; AG 6400/8000/9500; TG 7000/8000/10'000 Teilweise gestaffelte Tarife je nach Alter
Ausbildungsabzug Kinder		Nur SG bis maximal CHF 13'000 mit Belegnachweis
Kinderbetreuungsabzug	bis max. 10'100 mit Belegnachweis unter 14 Jahre beide Ehegatten erwerbstätig oder ein Partner invalid	ZH 10'100, LU 6700 15 J, ZG 3300 16 J sofern Einkommen unter 76'000 BS 10'000 15 J, BL 5500 15 J, SG 7500 15 J, AG 6000 16 J, TG 4000 14 J
Unterhaltszahlungen an Kinder	bei getrennten Wohnsitz, richterlicher oder tatsächlicher Trennung bis zum 18. Altersjahr mit Nachweis der geleisteten Zahlungen Ab 19- bis 25-jährig, Kinderabzug möglich, sofern noch in Erstausbildung und Unterhalt bestritten wird (Nachweis erforderlich)	
Erwerbseinkommen Kinder Vermögensertrag Kinder	durch Kinder selber steuerbar durch Eltern steuerbar	

Weitere Abzüge bzw. steuerbare nicht steuerbare Einkünfte

Gratisaktionen	Bund kein Abzug	ZH, SZ, BL, SG zu 100% abzugsfähig
Stipendien	Bund keine Besteuerung	ZH, BL, AG nur wenn keine Vermögensbildung möglich steuerbefreit BS nur Stipendien zu Ausbildungszwecken sind steuerbefreit Übrige Kantone wie Bund
Abzug für Leibrenten	Bund wie alle Kantone 60%	
Unternutzungsabzug bei selbst bewohnten Liegenschaften	Wird nur sehr restriktive gewährt, zum Beispiel bei geerbten Häusern oder Wegfall des Partners oder der Kinder. Der Raum darf nicht mehr benutzt werden, auch nicht als Abstellkammer. Keine Möbel vorhanden. Beispiel einer Unternutzung 5-Zimmer-Haus durch eine Person bewohnt, sofern vorher mehr Personen darin lebten. Zwei Personen in einem 6-Zimmer-Haus stellt grundsätzlich keine Unternutzung dar. Der Einzelfall wird beurteilt.	
Abzug auf Eigenmietwert	Eigenmietwert sollte in der Regel nicht mehr als 70% der Marktmiete betragen Beweislast beim Steuerpflichtigen	ZH, sofern Eigenmietwert höher als 1/3 der Einkünfte sofern Eigenmietwert höher als Marktmiete LU, bei geringen übrigen Einkünften
Abzüge auf Lotteriegewinne	5% der Einsatzkosten aber max. 5000 erst steuerbar ab CHF 1000	SZ eigener Tarif; übrige Kantone Anpassung gemäss Bund in den nächsten Jahren

Abzüge vom Vermögen

Schulden					
Persönlicher Abzug	Bund keine Vermögenssteuer	Übrige	Verheiratete	Kinder	
		ZH*	71'000	142'000	0
		LU	50'000	100'000	10'000
		ZG	100'000	200'000	50'000
		SZ	100'000	200'000	30'000
		BS	50'000	100'000	7'500
		BL	75'000	150'000	0
		SG	75'000	150'000	20'000
		AG	100'000	180'000	12'000
		TG	100'000	200'000	100'000
		* Zürich kein Abzug daher steuerfreies Minimum			

Steuertipps

Bitte beachten Sie, dass diese Steuersparmöglichkeiten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen sind und nicht auf jeden Einzelfall immer die ideale Lösung darstellen. Es empfiehlt sich vor grösseren Ausgaben den Steuerberater zu kontaktieren (kleine Auswahl an Mustern).

Einkäufe in die Pensionskasse möglichst auf mehrere Perioden aufteilen

Sie können dadurch die Progression brechen. Bitte beachten Sie auch die Sperrfrist von drei Jahren für nachfolgenden Kapitalbezug. BGE vom 24.11.2010 / 1.7.2011 Kanton Zürich Freigrenze von CHF 12'000 pro Jahr (Praxis).

Nicht mehrere Steuersparmöglichkeiten in der gleichen Steuerperiode

Es macht unter Umständen keinen Sinn Vorsorgebeiträge zu leisten im gleichen Jahr einer grösseren Renovation.

Mehrere Vorsorgekonti

Sie brechen die Progression, wenn Sie die Auszahlung der Vorsorgekonti auf mehrere Jahre verteilen (ev. Steuerumgehung).

Auszahlung Pensionskassenkapital nicht im gleichen Jahr wie Vorsorgekonti

Volle Progression.

Dividende / Salär bei Geschäftsinhabern

Eine geschickte Wahl zwischen Dividende und Salär sowie Geschäftwohnsitz und privater Wohnsitz kann zu steuerlichen Vorteilen führen.

Kredit statt Leasingvertrag

Zinsen auf dem Kredit sind abzugsfähig. Leasingzinsen sind nicht abzugsfähig.

Erwerbsunterbrüche möglichst über den Jahreswechsel

So haben Sie in zwei Steuerperioden eine tiefere Progression

AHV-Beiträge für Frühpensionierte

Bei einer Frühpensionierung sind die AHV-Beiträge der Nichterwerbstätigen, berechnet auf dem Vermögen, bis zu CHF 23'750 in die Planung mit einzubeziehen.

Unter Umständen lohnt sich eine weitere Beschäftigung bis zum ordentlichen Rentenalter.

Steuerfreier Kapitalgewinn realisieren

Kursgewinne auf Aktien sind grundsätzlich (Teilliquidationstatbestände, Wertschriftenhändler vorbehalten) steuerfrei. Zinsen auf Obligationen sind volumänglich steuerbar.

Optimaler Zeitpunkt Kauf und Verkauf von Obligationen

Marchzinsen auf Obligationen unterliegen nicht der Steuer. (Steuerumgehung bei planmässigen Vorgehen vorbehalten)

Abschluss von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (Säule 3b)

Die Erträge bei Rückzahlung sind steuerfrei (periodische Prämienversicherung).

Bei Einmaleinlagenversicherungen nur steuerfrei, wenn Auszahlung nach 60, Vertrag von mindestens fünf Jahren, Abschluss vor 66.

Grössere Renovationskosten möglichst auf mehrere Steuerperioden verteilen (Jahreswechsel)

Sie verhindern damit unter Umständen, dass höhere Renovationskosten wie die gesamten Einkünfte steuerlich «verpuffen». Da Verlust in der Folgeperiode nicht mehr abgezogen werden kann.

Trennungs- oder Scheidungszeitpunkt optimieren

Um in eine nicht zu hohe Progression zu geraten kann es sinnvoll sein, diesen Zeitpunkt auf Anfang Jahr zu verlegen anstatt kurz vor Jahresende, da die getrennte Besteuerung rückwirkend auf den 1. Januar bezogen wird. Massgebend für die Besteuerung ist der 31. Dezember unabhängig vom Trennungszeitpunkt.

Indirekte Amortisation

Anstatt die Hypothek zu amortisieren wird der Betrag auf ein Vorsorgekonto oder -police einbezahlt und mit Rückzahlung des Kontos die Hypothek amortisiert.

Andreas Schmitt, eidg. dipl. Treuhandexperte, zugel. Revisionsexperte

Schmitt Treuhand, Klosbachstrasse 7, Postfach 1165, CH-8032 Zürich

Tel. +41 (0)44 383 28 00, Fax +41 (0)44 383 28 78, www.schmitt-treuhand.ch, info@schmitt-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

